



STADTGEMEINDE PURBACH AM NEUSIEDLER SEE

Hauptgasse 38
A-7083 Purbach am N.S.
E-Mail: stadtgemeinde@purbach.gv.at

Telefon: 02683/5116
Fax: 02683/5116-15
Internet: www.purbach.gv.at

Betr.: Bauverhandlung

Bezug & Kontakt

Zahl:	30/81/2025-4 (bei Eingaben bitte die Zahl anführen)
Ort:	Purbach am Neusiedler See
Datum:	23.10.2025
Sachb.:	Michael Jahn
Tel.:	02683 5116
E-Mail:	stadtgemeinde@purbach.gv.at

KUNDMACHUNG über die Anberaumung einer mündlichen Bauverhandlung

BAUWERBER:IN	
Bauwerber	Patrick Posch und Kathrin Majer
BAUVORHABEN	
Bauvorhaben	Errichtung eines Einfamilienhauses
MÜNDLICHE VERHANDLUNG	
Verhandlungsdatum	Montag, 10.11.2025
Zeit	14:00 Uhr
Verhandlungsort	Neue Bahngasse 14a, 7083 Purbach am Neusiedler See
Gegenstand der Amtshandlung	Bauverhandlung über das oben genannte Bauvorhaben
Verhandlungsleiter	Bgm Ing. Harald Neumayer
Gesetzliche Grundlagen	§§ 18, 30 Burgenländisches Baugesetz 1997 in Verbindung mit §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

HINWEISE

1. Die Projektunterlagen liegen zur Einsichtnahme für die Parteien dieses Bauverfahrens während der Parteienverkehrsstunden im Gemeindeamt auf (um Terminvereinbarung wird höflich ersucht).

Parteienverkehrsstunden:

Montag bis Freitag: 08:00 bis 11:30 Uhr

Dienstag: 08:00 bis 11:30 Uhr, 14:00 bis 16:30 Uhr

2. Die Vertreter der Parteien haben sich mit einer ordnungsgemäßen schriftlichen Vollmacht auszuweisen, widrigenfalls nur amtsbekannte Familienmitglieder, haushaltsangehörige Angestellte oder amtsbekannte Personen von beruflichen oder anderen Organisationen als vertretungsbefugt angesehen werden, sofern kein Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis besteht können.

**Hinweis auf die Rechtsfolgen bei nicht fristgerechter Erhebung von Einwendungen nach § 42
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.:**

„§ 42.

(1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

(1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

(2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

(3) Eine Person, die glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

(4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.“

Für den Bürgermeister:
Michael Jahn

Angeschlagen am: 23.10.2025
Abgenommen am: 10.11.2025